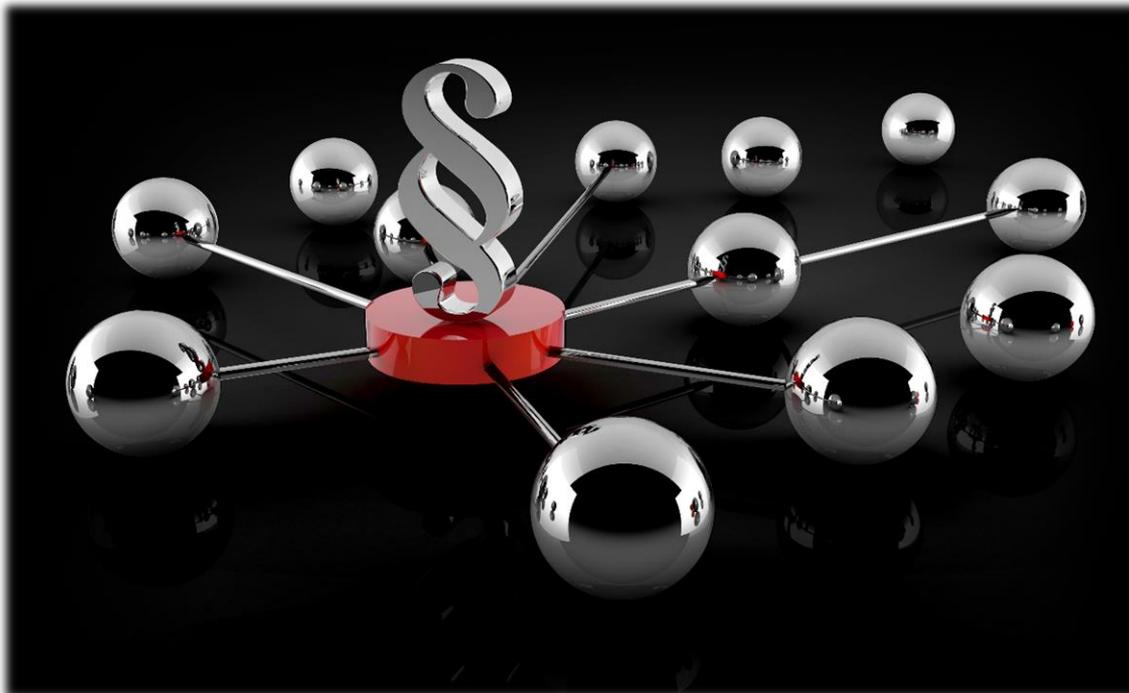


## Die neue EVB-IT-Rahmenvereinbarung

DGRI Fachausschuss Cloud Computing, Outsourcing, IT-Projekte  
Online - 18.02.2025



**Elke Bischof**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für IT-Recht

Fachanwältin für Vergaberecht

Of-Counsel

**MAYBURG**

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Paul-Wassermann-Str. 3

81829 München

Tel 089 45108896-0

Fax 089 45108896-9

[bischof@mayburg.de](mailto:bischof@mayburg.de)

[www.mayburg.de](http://www.mayburg.de)



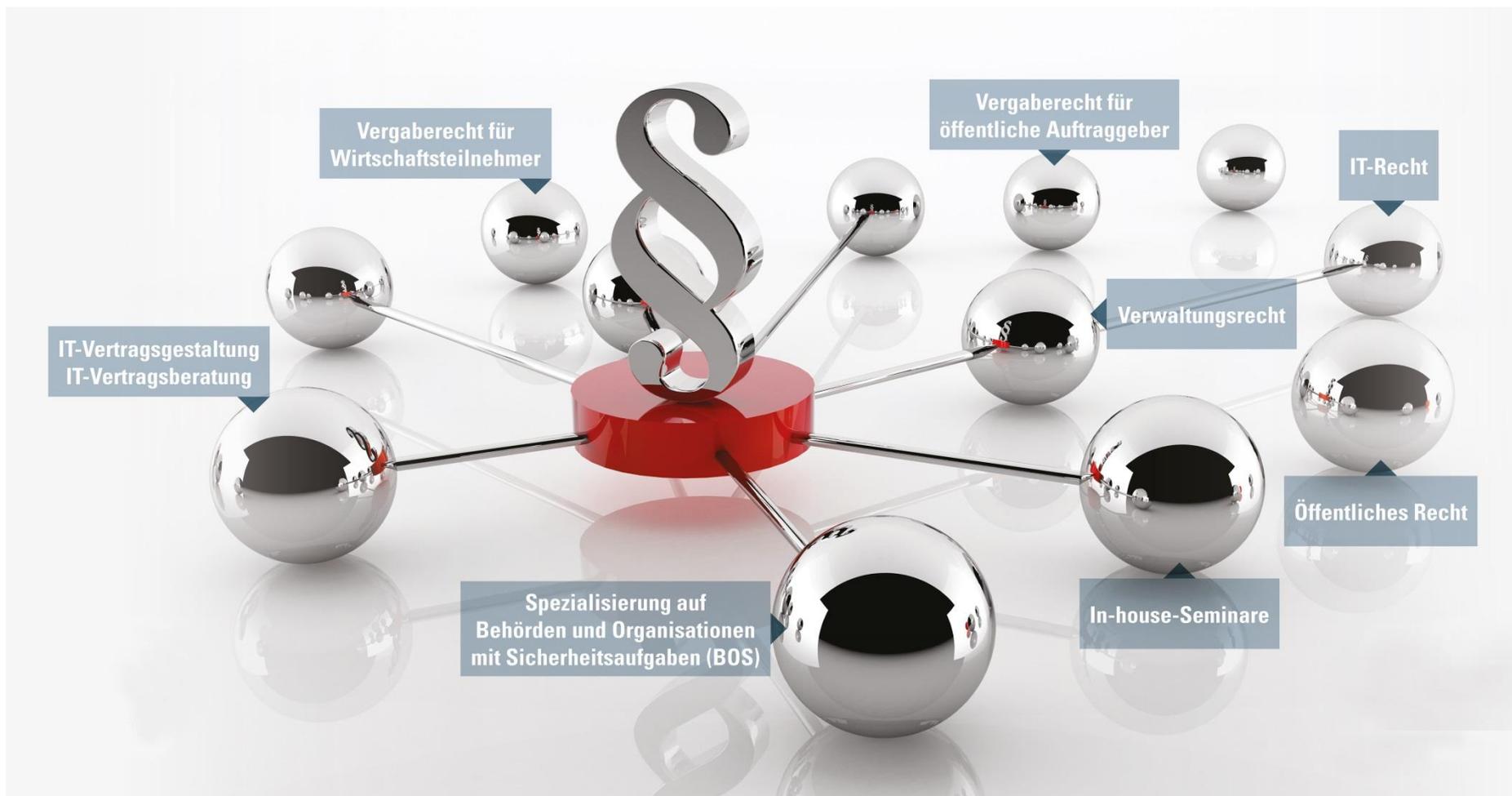
## Elke Bischof

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Informationstechnologierecht und Vergaberecht
- Of-Counsel bei der MAYBURG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (München)
- Tätigkeitsschwerpunkt im Vergabe- und IT-Recht
- Referentin im Rahmen von Schulungen, Seminaren und Tagungen auf dem Gebiet des Vergabe- und IT-Rechts.
- Referentin beim Fachanwaltslehrgang für Informationstechnologierecht sowie für die Vergabe von IT-Leistungen beim Fachanwaltslehrgang für Vergaberecht, jeweils veranstaltet von der Deutschen AnwaltAkademie (DAA) Berlin.
- Regelmäßige Veröffentlichungen im IT Rechtsberater (ITRB) des Verlags Dr. Otto Schmidt in Köln. Mitautorin diverser Werke wie Intveen/Gennen/Karger, Handbuch des Softwarerechts (1. Auflage 2018, Deutscher Anwaltverlag zu Softwarepflege, Softwareanpassung sowie Vorfeldvereinbarungen); Schneider, Handbuch EDV-Recht (5. Auflage, VOS, zu Vergabe von IT-Leistungen mit EVB-IT); Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, (3. Auflage, Beck, zu Vergabe von IT-Leistungen und EVB-IT Verträge);
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaften „Vergaberecht“ und „Informationstechnologie“ im Deutschen Anwaltverein e.V., des forum Vergabe e.V., des DAV und MAV sowie der DGRI und der GRUR



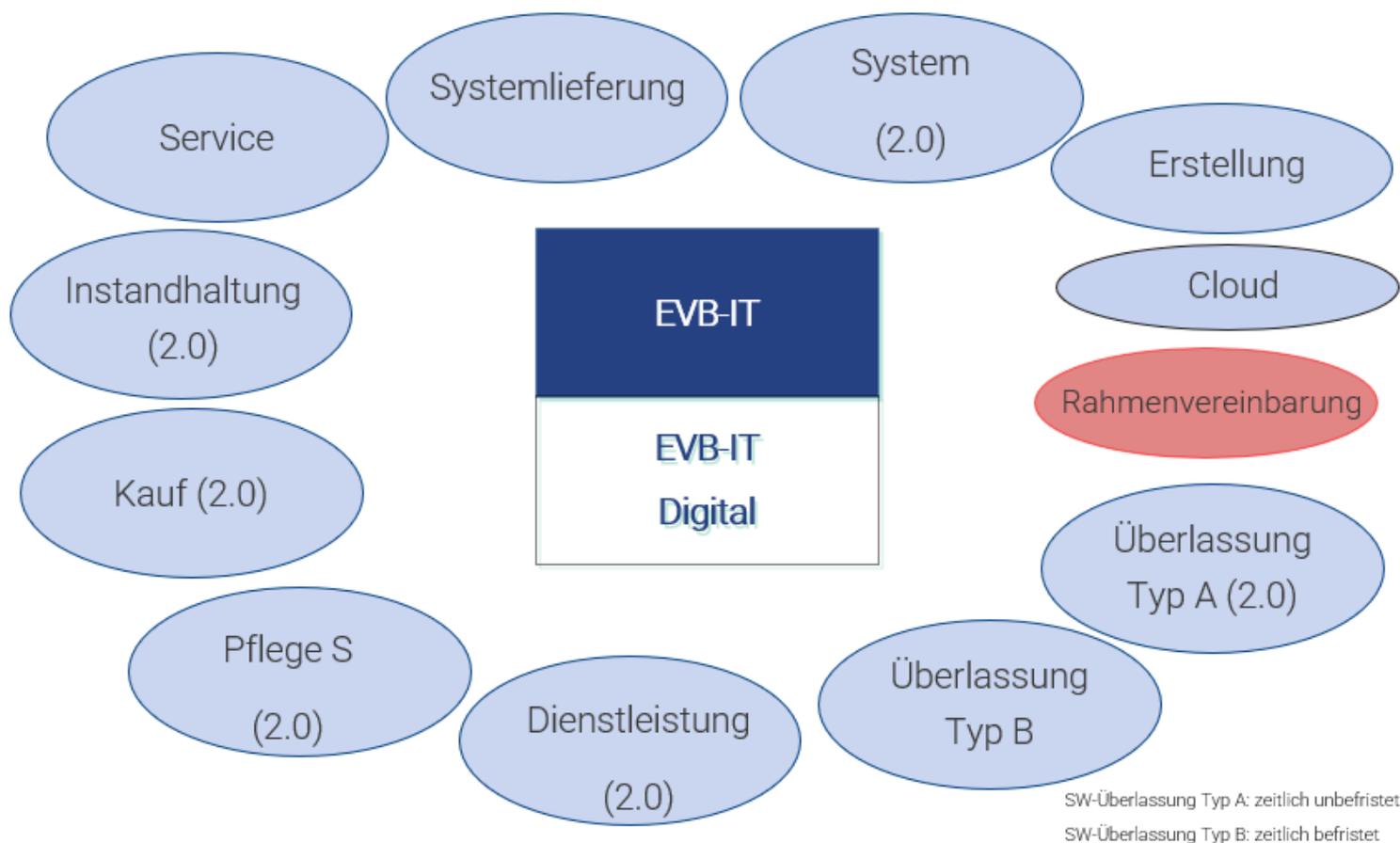
DeutscherAnwaltverein







## Übersicht zu den aktuellen EVB-IT, 11/2024



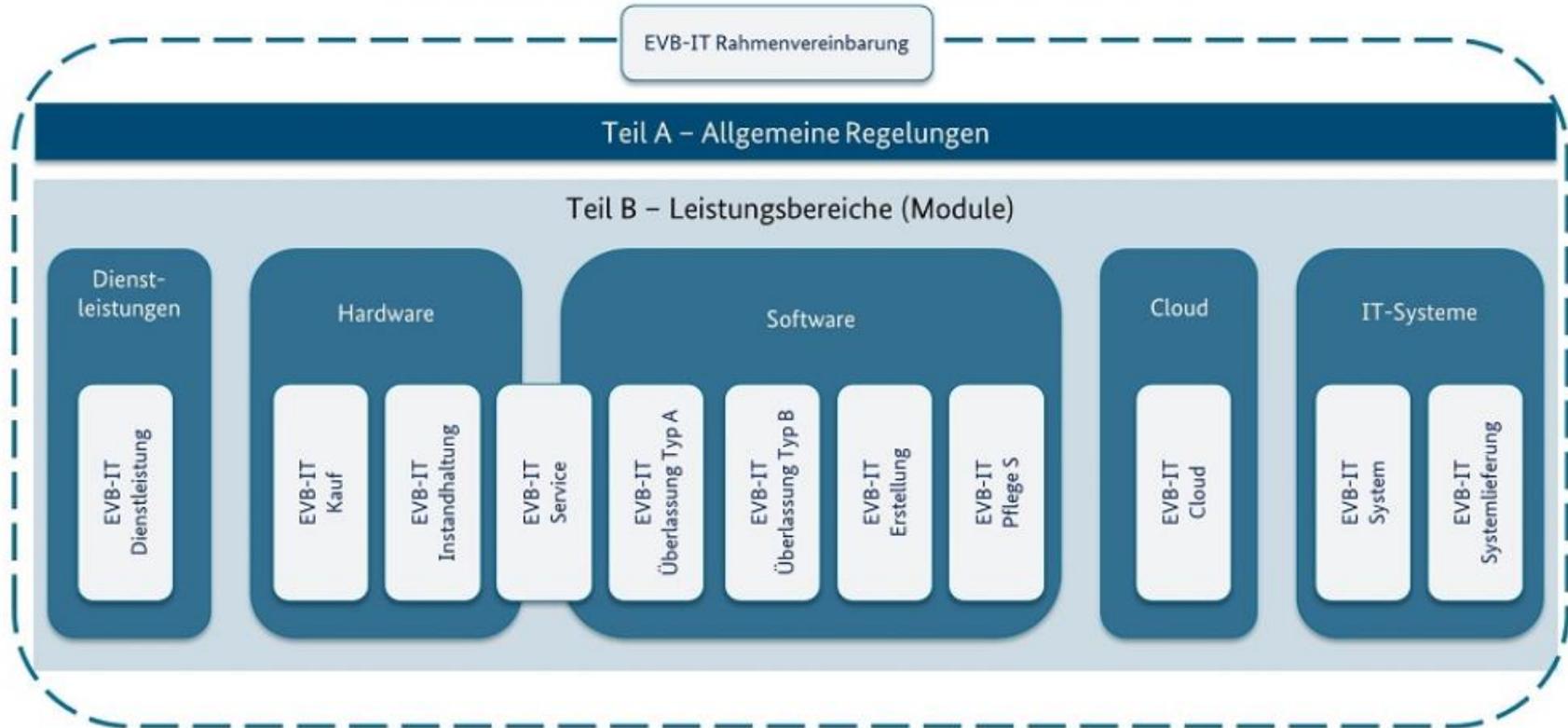


## Grundlagen

- Die EVB-IT Rahmenvereinbarung steht **seit 24.09.2024** zur Verfügung, **ausschließlich** in der interaktiven Anwendung **EVB-IT digital**.
- Mit der EVB-IT Rahmenvereinbarung können die **Leistungsbereiche der bestehenden 11 EVB-IT Vertragstypen** vereinbart werden. Die verschiedenen EVB-IT Vertragstypen heißen im Rahmen der EVB-IT-Rahmenvereinbarung "Module" und bilden den **"Teil B"** der Rahmenvereinbarung. Dort können im Rahmen der ausgewählten Module Regelungen zu den konkreten Leistungsbereichen getroffen werden. Es wird dabei nicht nach Kurz- und Langfassung differenziert, auch wenn vorhanden.
- Die Rahmenvereinbarung besteht darüber hinaus aus einem **Teil A**, in dem Regelungen vereinbart werden können, die für alle Leistungsbereiche gelten.
- Zur EVB-IT Rahmenvereinbarung existieren **keine speziellen AGB**. Vielmehr werden je nach Anwendungsfall die entsprechenden EVB-IT AGB aus den anderen EVB-IT Vertragstypen einbezogen.



## Übersicht über die 12 bestehenden EVB-IT Verträge



Quelle: BMI



## EVB-IT Digital

- **Open-Source-Legal-Tech-Tool** EVB-IT Digital, das im Webbrowser lokal ausgeführt werden kann.
- Entwickelt vom BMI und der Arbeitsgruppe EVB-IT mit dem Ziel der **nutzerzentrierten IT-Vertragserstellung**.
- Benutzeroberfläche des Tools: als No-Code-Plattform gestaltet, sodass sie auch ohne Programmierkenntnisse genutzt werden kann.
- **Funktionsweise:**
  - Download und Installation des Digital Players
  - Öffnen des Players
  - Einlesen von EVB-IT Verträgen im „.json“-Format samt Weiterbearbeitung (derzeit nur EVB-IT Rahmenvereinbarung, alle anderen EVB-IT Verträge werden folgen)
  - Bearbeiten, wobei der „Digital Player“ durch die verschiedenen Ankreuzoptionen des Vertrages führt.
  - Hilfestellung beim Ausfüllen:
    - Ausfüllhinweise (=EVB-IT Nutzerhinweise) sind jetzt direkt unter den jeweiligen Ankreuzfeldern leicht zugänglich platziert.



## EVB-IT Digital

Mittels EVB-IT Digital ist die Erstellung der Rahmenvereinbarung in einem **Interviewprozess** vorgesehen:

- Erstellung im Dialog mit der Anwendung durch Beantwortung von Fragen
- Der Interviewprozess passt sich dabei dynamisch aufgrund der Antworten an.
- je nachdem wie die Fragen beantwortet werden, „füllt“ sich damit das Dokument.

Alternativ steht ein **Formulardesigner** zur Verfügung, mit dem man sich ein „passendes Rahmenvereinbarungsformular“ erstellen (und dann künftig verwenden) kann.



## EVB-IT Digital: Abruf beim CIO des Bundes



CIO Bund

Digitale Lösungen

Digitaler Wandel

IT-Sicherheit & Netze

Service



IT-Beauftragter des Bundes > EVB-IT Rahmenvereinbarung.zip



DOWNLOAD · 20.09.2024

EVB-IT Rahmenvereinbarung.zip

zip, 3MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm

DOWNLOAD 

<https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it/evb-it-rahmenvereinbarung.html>



## EVB-IT Digital: Inhalt des ZIP-Files

 EVB-IT Rahmenvereinbarung Formular designer.json

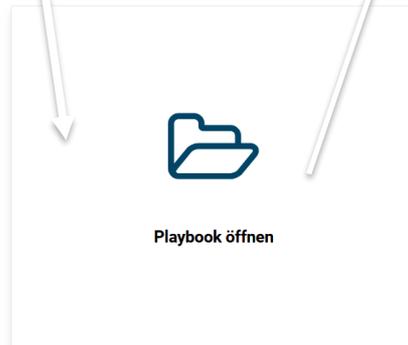
JSON-Datei

 EVB-IT Rahmenvereinbarung.json

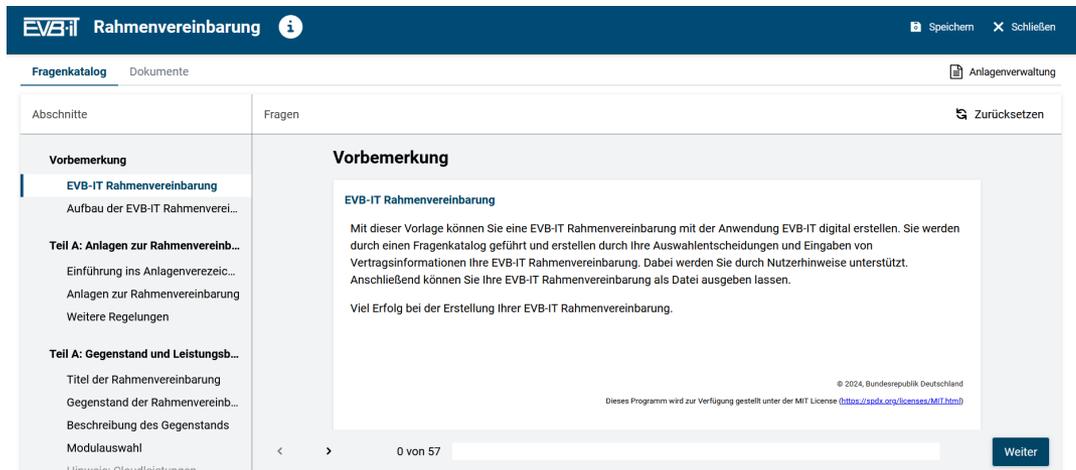
JSON-Datei

 EVB-IT.digital.1.5.8.Player

Firefox HTML Document



Über die Anwendung • v1.5.8



Über die Anwendung • v1.5.8

Für Kurzbefehle **Strg** gedrückt halten



## EVB-IT Digital:

**EVB-IT Rahmenvereinbarung** ⓘ

Speichern Schließen

Fragenkatalog Dokumente Anlagenverwaltung

Abschnitte Fragen Zurücksetzen

**Vorbemerkung**

**EVB-IT Rahmenvereinbarung**

Aufbau der EVB-IT Rahmenvereinbarung

**Teil A: Anlagen zur Rahmenvereinbarung**

Einführung ins Anlagenverzeichnis

Anlagen zur Rahmenvereinbarung

Weitere Regelungen

**Teil A: Gegenstand und Leistungsbeschreibung**

Titel der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Beschreibung des Gegenstands

Modulauswahl

Hinweis: Cloudleistungen

**Vorbemerkung**

**EVB-IT Rahmenvereinbarung**

Mit dieser Vorlage können Sie eine EVB-IT Rahmenvereinbarung mit der Anwendung EVB-IT digital erstellen. Sie werden durch einen Fragenkatalog geführt und erstellen durch Ihre Auswahlentscheidungen und Eingaben von Vertragsinformationen Ihre EVB-IT Rahmenvereinbarung. Dabei werden Sie durch Nutzerhinweise unterstützt. Anschließend können Sie Ihre EVB-IT Rahmenvereinbarung als Datei ausgeben lassen.

Viel Erfolg bei der Erstellung Ihrer EVB-IT Rahmenvereinbarung.

© 2024, Bundesrepublik Deutschland  
Dieses Programm wird zur Verfügung gestellt unter der MIT License (<https://spdx.org/licenses/MIT.html>)

< > 0 von 57 Weiter

Über die Anwendung · v1.5.8

Für Kurzbefehle **Strg** gedrückt halten



## EVB-IT Rahmenvereinbarung: Typische Inhalte des Teils A

- (1) Gegenstand und Bestandteile
- (2) mehrere Auftraggeber [abwählbar]
- (3) mehrere Auftragnehmer [abwählbar]
- (4) Einzelabrufe
- (5) Geschätztes Auftragsvolumen [abwählbar]
- (6) Abnahmeverpflichtung / Mindestabnahme [anwählbar]
- (7) Höchstvolumen
- (8) Bereitstellung von Katalogdaten [abwählbar]
- (9) Berichtswesen (Reporting)
- (10) Preisanpassungen
- (11) Rechnungen
- (12) Lieferantendialog/Statusgespräch [abwählbar]
- (13) Haftungsregelungen
- (14) IT-Sicherheit



## EVB-IT Rahmenvereinbarung: Typische Inhalte des Teils A:

Teil A Allgemeine Regelungen .....	2
1    Gegenstand .....	2
2    Bestandteile der Rahmenvereinbarung .....	2
3    Einzelaufträge .....	3
4    Geschätztes Auftragsvolumen .....	4
5    Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme .....	5
6    Höchstvolumen .....	5
7    Berichtswesen (Reporting) .....	6
8    Vergütung der Leistungen .....	7
9    Preisanpassungen .....	8
10   Rechnungen .....	12
11   Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d) .....	13
12   Remoteservice* .....	13
13   Haftpflichtversicherung .....	13
14   Haftungsregelungen .....	14
15   IT-Sicherheit .....	15
16   Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz .....	15
17   Vertraulichkeit und Datenschutz .....	15
18   Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen .....	16
19   Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte .....	17
20   Textform .....	17
21   Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	17
22   Sonstige Vereinbarungen .....	18

### Hinweis:

Nummern können sich ändern, ebenso die Inhalte, je nachdem was konkret ausgewählt wird, insb. auch an Vertragsbestandteilen (=Modulen)



## **EVB-IT Rahmenvereinbarung: Inhalte des Teils B: „Module“ entsprechend der bekannten Basis- und System-EVB-IT**

### **Basis-EVB-IT**

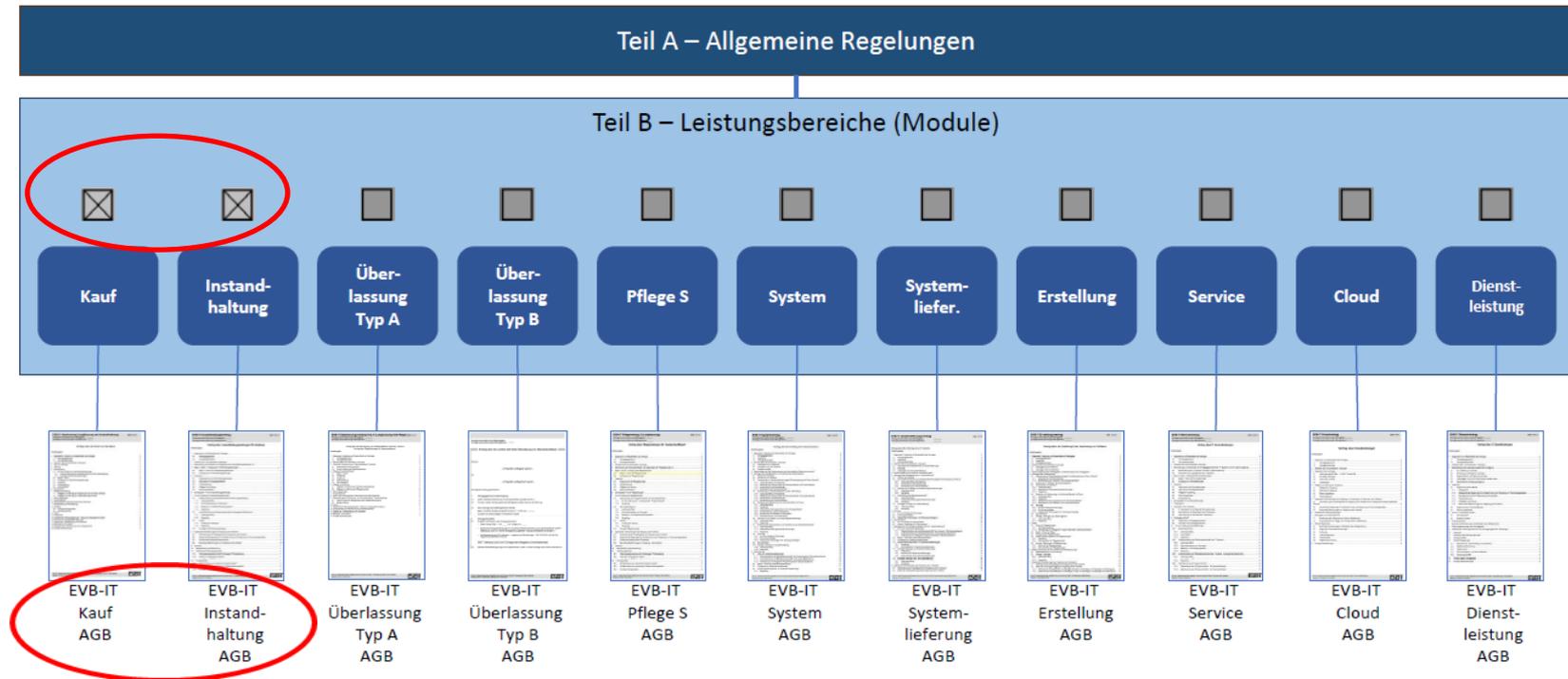
- Modul EVB-IT Kauf (Hardware)
- Modul EVB-IT Instandhaltung (HW)
- Modul EVB IT Überlassung Typ A (SW)
- Modul EVB-IT Pflege S (SW)
- Modul EVB-IT Überlassung Typ B (SW)
- Modul EVB-IT Dienstleistung
- Modul EVB-IT Cloud

### **System-EVB-IT**

- Modul EVB-IT System
- Modul EVB-IT Erstellung
- Modul EVB-IT Systemlieferung
- Modul EVB-IT Service



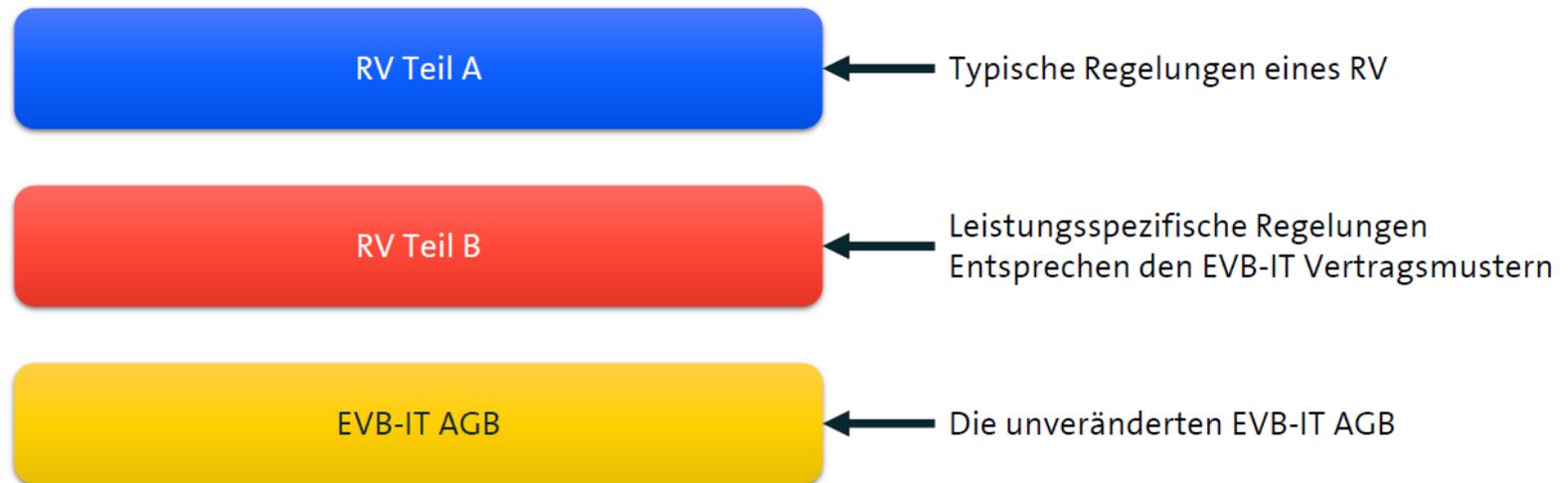
## Systematik der neuen EVB-IT Rahmenvereinbarung



Fundstelle: forum Vergabe eV, Brennpunkt IT-Vergabe, 24.10.2024, Koch/Thiele:  
Die neue EVB-IT Rahmenvereinbarung richtig anwenden



## EVB-IT Rahmenvereinbarung: Struktur





## EVB-IT Rahmenvereinbarung – EVB-IT Cloud

Bei Auswahl des Moduls EVB-IT Cloud erscheint folgender Warnhinweis:

### Teil A: Auswahl der Leistungsbereiche (Module)

#### Hinweis Cloudleistungen

Soweit im Wesentlichen Cloudleistungen, insbesondere im Bereich IaaS und PaaS beschafft werden sollen, ist sorgfältig zu prüfen, ob der EVB-IT Cloud Vertrag hier geeigneter ist als die Verwendung dieser Rahmenvereinbarung. Verwenden Sie in dem Fall den EVB-IT Cloud Vertrag. Die Nutzung dieser Rahmenvereinbarung empfiehlt sich vor allem, wenn Cloudleistungen als Teil einer anderen Leistung oder ergänzend beschafft werden, z.B. Software as a Service als Ergänzung einer On-Premise-Software oder einer Hardware.

Wenn Sie die Rahmenvereinbarung nutzen und Ihre Eingabe korrigieren wollen, wählen Sie manuell in der Navigationsleiste noch einmal die Modulauswahl aus, und ändern Sie Ihre Eingaben.

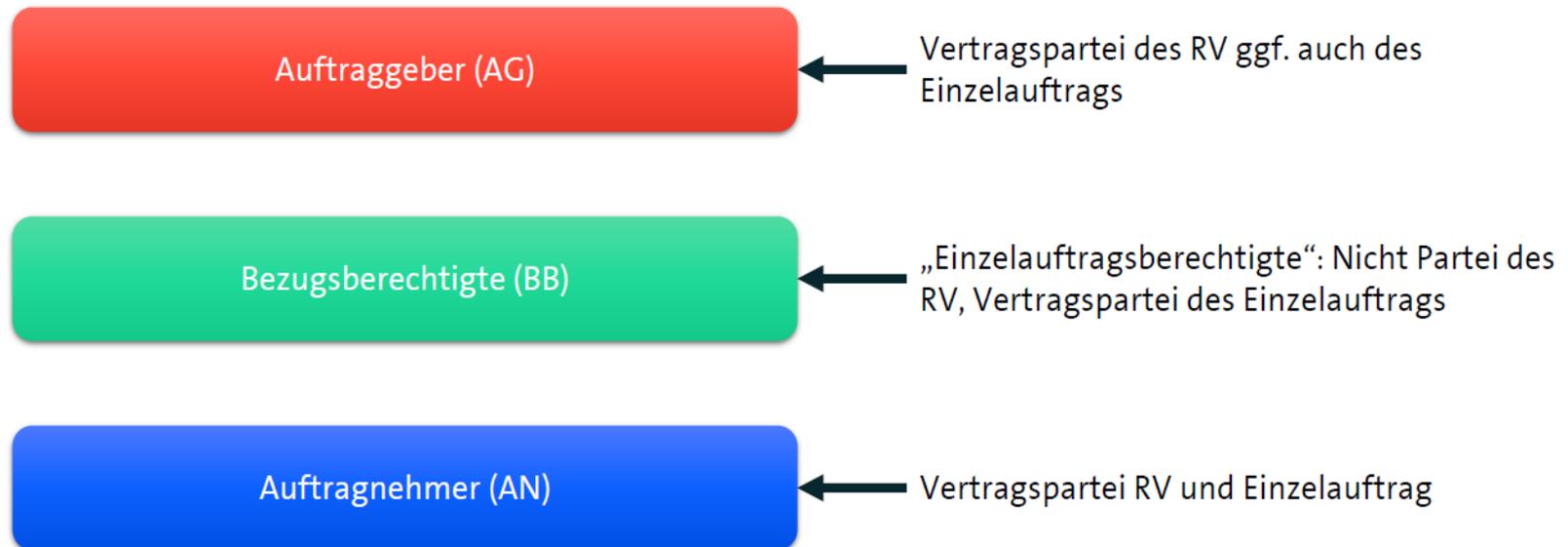
Den EVB-IT-Cloud-Vertrag finden Sie auf der Website <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-und-bvb/evb-it/evb-it-node.html>

#### Hinweis:

Die EVB-IT Cloud sollen um ein Rahmenvertragsmuster für die Beschaffung von Cloudleistungen ergänzt werden.



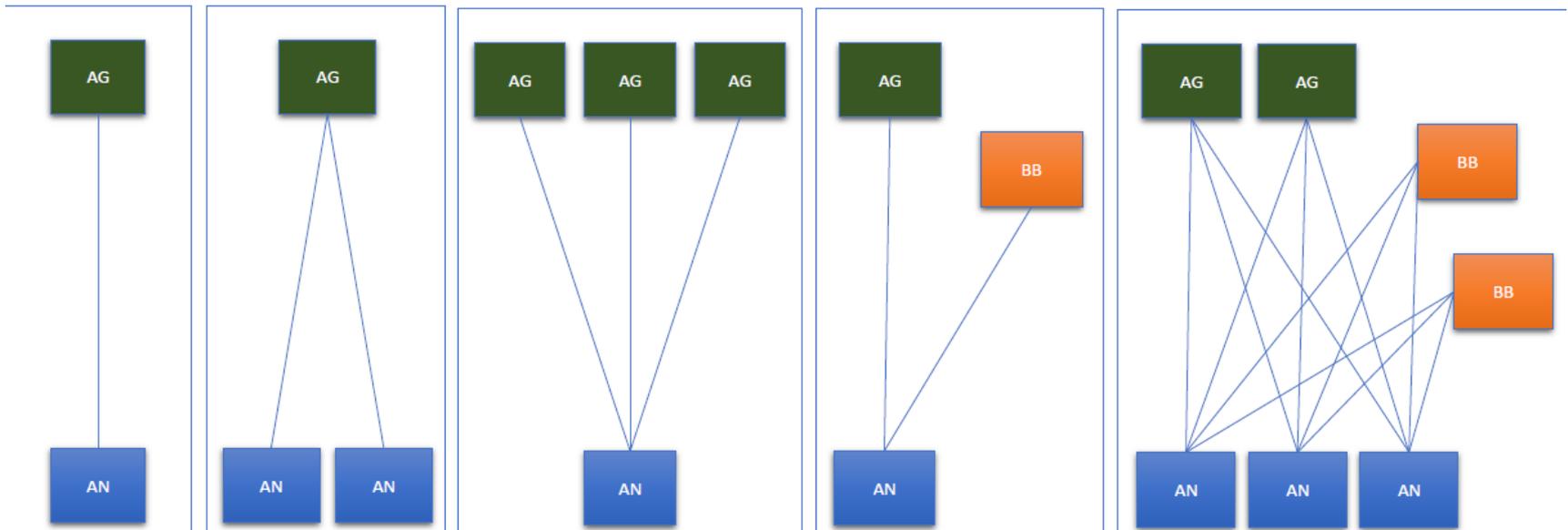
## Beschaffungskonstellationen der EVB-IT Rahmenvereinbarung



Fundstelle: Bitkom Akademie, 26.09.2024, Die neue EVB-IT Rahmenvereinbarung



## Beschaffungskonstellationen der EVB-IT Rahmenvereinbarung



Fundstelle: forum Vergabe eV, Brennpunkt IT-Vergabe, 24.10.2024, Koch/Thiele:  
Die neue EVB-IT Rahmenvereinbarung richtig anwenden

**Vgl. ua § 21  
VgV**



## Umsetzung der Beschaffungskonstellationen, I

### 3 Auftraggeber und Bezugsberechtigte

#### 3.1 Der/die unter „Vertragsparteien“ als Auftraggeber genannte/n Vertragspartei/en ist/sind Auftraggeber und Bezugsberechtigte/r im Sinne dieser Rahmenvereinbarung, sofern nachfolgend nicht anders geregelt.

- Ergänzend zum Auftraggeber bezugsberechtigt ist/sind \_\_\_\_\_.
- Statt des Auftraggebers bezugsberechtigt ist/sind \_\_\_\_\_.
- Nicht bezugsberechtigt ist/sind \_\_\_\_\_.
- \_\_\_\_\_
- Die Bezugsberechtigten und Regelungen zur Bezugsberechtigung ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_

#### 3.2 Im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Bezugsberechtigter, eines Rechtsformwechsels oder einer sonstigen gesellschaftsrechtlichen Umwandlung nach Vertragsschluss tritt an die Stelle des/der jeweiligen Bezugsberechtigten dessen/deren Rechtsnachfolger. Dasselbe gilt entsprechend bei bloßer namentlicher Umbenennung von Bezugsberechtigten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dies entsprechend mitteilen.

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt, dass ein Bezugsberechtigter seine Bezugsberechtigung aus dieser Rahmenvereinbarung verloren hat, ist der Auftragnehmer nicht mehr berechtigt, künftige Einzelaufträge dieses ehemals Bezugsberechtigten auszuführen. Die Mitteilung erfolgt, soweit rechtlich zulässig, eine angemessene Zeit vorher.



## Umsetzung der Beschaffungskonstellationen, II

### 4 Gemeinsame und Einzelvertretungsbefugnis bei mehreren Auftraggebern

Mehrere Auftraggeber sind im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung nur gemeinsam vertretungsbefugt, z. B. um über Änderungen der Rahmenvereinbarung und deren Beendigung zu entscheiden.

Soweit sich nicht aus dieser Rahmenvereinbarung etwas anderes ergibt, sind alle Auftraggeber jedoch jeweils allein befugt, Einzelaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen, zu beenden und ggf. zu ändern.

Abweichend von Satz 1 gelten im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung bis auf Widerruf folgende abweichende Vertretungsbefugnisse:

- Der Auftraggeber \_\_\_\_\_ ist befugt, im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung auch die anderen Auftraggeber zu vertreten.
- Alle Auftraggeber sind jeweils allein befugt, im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung auch die anderen Auftraggeber zu vertreten.
  - Dies gilt nicht für folgende Handlungen: \_\_\_\_\_
  - Dies gilt nicht für Handlungen gemäß Anlage \_\_\_\_\_

### 5 Anzahl der Auftragnehmer

- Es handelt sich hierbei um eine Rahmenvereinbarung mit mehreren (XXX) Auftragnehmern vgl. § 21 Abs. 4 VgV/§ 14 Abs. 4 f VSVgV/§ 15 Abs. 1 UVgO/§ 19 Abs. 2 SektVO, d. h. es bestehen entsprechende Rahmenvereinbarungen mit weiteren Auftragnehmern.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Gegenstand und Bestandteile) - Auszug

### Teil A Allgemeine Regelungen

#### 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen:

#### 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:

##### 2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

##### 2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

<input type="checkbox"/>	EVB-IT Kauf-AGB	Kauf von Hardware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Instandhaltungs-AGB	Instandhaltung von Hardware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Überlassung Typ A-AGB	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)

<input type="checkbox"/>	EVB-IT Überlassung Typ B-AGB	Zeitweise Überlassung von Standardsoftware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Pflege S-AGB	Pflege von Standardsoftware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT System-AGB	Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Systemlieferungs-AGB	Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Erstellungs-AGB	Erstellung bzw. Anpassung von Software
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Service-AGB	Systemserviceleistungen
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich \_\_\_\_\_. Details ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

**Zu Nr. 2.1: Anlagenspiegel kann ua über den Frageprozess erstellt werden (oder später)!**





## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Gegenstand und Bestandteile) - Auszug

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwk.de> zur Einsichtnahme bereit.

! Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* sowie ~~auftragnehmerseitiger~~ AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden. !

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Einzelauftrag)

### 3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

**Hinweis:**  
Muster für Einzelauftrag sind selbst zu erstellen!

#### 3.1 Abrufe und Bestätigung

##### 3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

- mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.
- mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.
- wie nachfolgend beschrieben: \_\_\_\_\_
  
- Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt
  - nach Abstimmung der folgenden Punkte: \_\_\_\_\_ (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).
  - nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

##### 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

- einer Woche
- Kalendertagen

wie folgt zu bestätigen:

- wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vorgesehen
- in folgendem Internetportal (z. B. Lieferantenportal des Auftragnehmers) wie dort vorgesehen: \_\_\_\_\_
- in Textform an: \_\_\_\_\_.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Geschätztes Auftragsvolumen)

**Vgl. ua § 3  
VgV**

### 4 Geschätztes Auftragsvolumen

Das geschätzte Auftragsvolumen, d. h. der geschätzte Auftragswert (Schätzwert) oder die geschätzte Auftragsmenge (Schätzmenge)

- ergibt sich aus: \_\_\_\_\_ [z.B. Anlage oder Bekanntmachung]
- ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).
- beträgt \_\_\_\_\_ [z. B. Personentage oder Lizenzen].
- ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung)

### Geltung des geschätzten Auftragsvolumens in Relation zur Laufzeit

- Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - wie folgt: \_\_\_\_\_.

**Abwählbar!**



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Höchstmenge)

### Hintergrund:

(EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 Rs C 2016/17)

EuGH, Urteil vom 17. Juni 2021 Rs C 23/20:

1. Es sind gesamthaft für alle Auftragsteile sowohl die Schätzmenge und/oder der Schätzwert als auch eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren anzugeben.
2. Eine Rahmenvereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn diese Menge oder dieser Wert erreicht ist.
3. Eine Rahmenvereinbarung kann nicht für unwirksam erklärt werden, nur weil in ihrer Auftragsbekanntmachung die Mengen-/Wertangaben fehlen.

S.a. OLG Koblenz, Beschluss vom 12.12.2022 - Verg 3/22

### ACHTUNG:

Im Prozess von EVB-IT Digital ist dennoch folgende Auswahl möglich:

- Aus dieser Rahmenvereinbarung soll sich kein Höchstvolumen ergeben.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Höchstmenge)

VK Westfalen, Beschluss vom 21.02.2024 - VK 3-42/23

Gibt der Auftraggeber keine Höchstmenge in den Vergabeunterlagen an, ist dieser Verstoß gegen das Vergaberecht in der Regel für den Durchschnittsbietler nicht erkennbar i.S.v. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB.  
(LS 1 sinngemäß)

### **Daher Achtung:**

Auftraggebern kann deshalb nur empfohlen werden, bei Rahmenverträgen stets Höchstmengen in den Vergabeunterlagen mitzuteilen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Verfahren in jedem Stadium, auch nach Übersendung der Informationsschreiben, von einem unterlegenen Bieter angegriffen werden kann. Auf die Wertungsposition des Bieters kommt es nicht an, da es sich um eine späte, aber noch zulässige Unterlagenrüge handelt, die die Zurückversetzung des Verfahrens zur Folge hat.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Höchstmenge)

### 6 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

- ergibt sich aus \_\_\_\_\_ [z. B. Bekanntmachung]
- ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto) (Höchstwert).

### Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

- Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
- Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung

- 
- anteilig.
  - gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Höchstmenge)

### 6.1 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

- hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
  - von maximal 3 Monaten
  - von maximal \_\_\_\_\_ Monatenzu kündigen.

Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

- endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist

  - von maximal 3 Monaten
  - von maximal \_\_\_\_\_ Monatenzu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Reporting)

### 7 Berichtswesen (Reporting)

- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn
  - 100 % des geschätzten Auftragsvolumens
  - 100 % des Höchstvolumens
  - 75 % des geschätzten Auftragsvolumens
  - 75 % des Höchstvolumens
  - \_\_\_\_\_ % des geschätzten Auftragsvolumens
  - \_\_\_\_\_ % des Höchstvolumens

erreicht sind. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne der angegeben Volumina erreicht sind.  
Maßgeblich dabei ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand und die sich daraus ergebende Vergütung, soweit nicht nachstehend anders vereinbart: \_\_\_\_\_.

- Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: \_\_\_\_\_
  
- Soweit Höchstvolumina zu 75 % erreicht sind und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Höchstvolumina ausgeschöpft sein werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Höchstvolumina ausgeschöpft sind.
  - Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: \_\_\_\_\_
  
- Art und Umfang der besonderen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers zum Ausschöpfungsgrad ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Mindestabnahme)

### 5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

- Die Mindestabnahme ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).
- Die Mindestabnahme ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung).

### Geltung der Mindestabnahme in Relation zur Laufzeit

- Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Die Mindestabnahme erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mindestabnahme gilt pro Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, kumuliert über die Gesamtlaufzeit.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Mindestabnahme)

### Nutzerhinweise der EVB-IT AG:

- Mindestabnahmen erhöhen i.d.R. die Kalkulationssicherheit und können zu besseren Preisen führen. Daher sollte im Hinblick auf den konkreten Bedarf und des adressierten Marktes geprüft werden, ob eine Mindestabnahme vereinbart werden kann.
- Bei identischen Vereinbarungen mit mehreren Auftragnehmern bezieht sich die hier vorgenommene Schätzung ausschließlich auf die jeweilige einzelne Rahmenvereinbarung.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Haftung)

### 14 Haftungsregelungen

#### 14.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen **leichter Fahrlässigkeit** ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten **aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge**. Beträgt der kumulierte Auftragswert **1.000.000 Euro oder weniger**, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von **1.000.000 Euro** zu Grunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert **mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro**, wird ein kumulierter Auftragswert von **2.000.000 Euro** zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert **mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro**, wird ein kumulierter Auftragswert von **5.000.000 Euro** zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert **mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro**, wird ein kumulierter Auftragswert von **10.000.000 Euro** zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert **mehr als 10.000.000 Euro**, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von **20.000.000 Euro** zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten **nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer \_\_\_\_\_ etwas anderes vereinbart ist.**





## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Haftung)

### 14.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" \_\_\_\_\_ abweichende Haftungsregelungen

#### 14.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

- An die Stelle der in Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" \_\_\_\_\_ vorgesehenen Beschränkung der Haftung tritt eine Beschränkung auf
  - \_\_\_\_\_ % des Gesamtbetrages der kumulierten Auftragswerte der erteilten Einzelaufträge.
  - \_\_\_\_\_ Euro
  - 5.000.000 Euro

#### 14.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

- Ergänzend zum Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" \_\_\_\_\_ ergeben sich etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB. Sie betreffen die Haftung aus den Einzelaufträgen und gelten pro Einzelauftrag.
  - An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ % des Auftragswerts\* des Einzelauftrags.
  - An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* des Einzelauftrags tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ Euro.

#### 14.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" \_\_\_\_\_

- Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.
  - Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
- 
- Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
  - Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Haftung)

Und erstmals auch die Möglichkeit eine Regelung zur **Haftungsbegrenzung des Auftraggebers** vorzusehen:

### 14.3 Haftung des Auftraggebers

- Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt begrenzt: \_\_\_\_\_.
- Die Haftung des Auftraggebers ist begrenzt gemäß folgender Anlage \_\_\_\_\_.

Im Dialog wird hierzu folgendes gefragt:

#### Haftung: Auftraggeber

Standardmäßig ist die Haftung des Auftraggebers für die EVB-IT-Rahmenvereinbarung nicht begrenzt. Soll hiervon abgewichen werden?

- Die Regelung der Rahmenvereinbarung soll beibehalten werden.
- Ja, die Haftung des Auftraggebers soll wie folgt begrenzt werden.

Wie folgt: \*

- Ja, wie in dieser Anlage beschrieben.

Anlage \*

Anlage anlegen/auswählen



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Laufzeit und Kündigung)

Vgl. ua  
§ 21 Abs. 6  
VgV

- Die Rahmenvereinbarung ist befristet.
- Der Beginn wird bestimmt durch Zuschlag oder ein zu nennendes Datum.
- Das Ende wird bestimmt durch Datum oder Ablauf einer zu nennenden Anzahl von Monaten.
- *Optional*: Ordentliches Kündigungsrecht
- *Optional*: Verlängerungen können vereinbart werden.
- Außerordentliche Kündigung/Rücktritt
- Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Ausnahme möglich.
- *Option*: Kündigungsrecht auch für Einzelaufträge, „soweit nach deren Rechtsnatur möglich“.
- Sonderregelung für Erreichen der Höchstvolumina (siehe bereits oben)



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Vergütung)

Es kann in Teil A zentral eine Regelung zur Vergütung aufgenommen werden (so z.B. Verweis auf ein Preisblatt, Regelungen zur Vergütung nach Aufwand, Fälligkeit sowie Preisanpassung; Anforderung an Rechnungstellung)

### Hinweise der EVB-IT AG:

In diesem Abschnitt kann zentral die Vergütung für alle Leistungstypen geregelt werden. **In den Modulen für einzelne Leistungstypen (z.B. Kauf, Instandhaltung etc.) kann noch einmal speziell deren Vergütung geregelt werden.** Die dortigen Regelungen können die Regelung im Teil A ergänzen oder überlagern. **Bitte achten Sie daher im Teil B darauf, welche Regelung hier getroffen wurde und jeweils in den Modulen getroffen wird.**



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Vergütung)

### 8 Vergütung der Leistungen

#### 8.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (Preisblatt). Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung *[im Standard gemäß Nummer 14]* vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten\* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Vergütung)

### 8.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (Preisblatt) eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

#### 8.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.
- Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erbracht.

#### 8.2.2 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden

- Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Nebenkosten\* vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Vergütung)

### 8.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. \_\_\_\_ vorlegt.

- Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. \_\_\_\_ einzuhalten ist.
- Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise in folgender Form einzureichen: \_\_\_\_.

Soweit vorstehend keine Form eines Leistungsnachweises vereinbart ist, gilt das Muster 1 zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

- monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- jährlich bis zum \_\_\_\_ des laufenden Jahres.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_.
- \_\_\_\_

Abweichend gilt:

- Die Vergütungen sind nicht 30 Tage, sondern \_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und zutreffenden Rechnung zu zahlen.
- Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_.
- \_\_\_\_



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen)

**Grundsatz:** Preisanpassung nur wenn „angekreuzt“: der „einleitende“ Text lautet wie folgt:

### Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen)

Wenn vorgesehen erstmals **sehr ausführliche** Regelungen zur Preisanpassung und zwar sowohl für Preiserhöhung aber auch für Preisermäßigungen

Grds. folgende **Varianten** vorgesehen:

- (1) Preisanpassung anhand von **Indizes** (insb. Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen)
- (2) Preiserhöhungen anhand von maximalen **Prozentwerten**
- (3) Preisanpassung anhand von **Preislisten**
  - ▶ Preiserhöhungen anhand von Preislisten
  - ▶ Preissenkungen anhand von Preislisten
  - ▶ Laufende Preisänderungen anhand von Preislisten



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen anhand von Indizes)

### 9.1 Preisanpassungsklausel mit Index

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Hat sich der **vom Statistischen Bundesamt** amtlich festgestellte

- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-01 Software und Softwarelizenzen (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_

- 
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-02 IT-Beratung und Support (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
  - Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-03 Softwareentwicklung und Programmierung (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
  - Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-04 IT-Management (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
  - Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-05 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene DL (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile \_\_\_\_\_
  - Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamts, insb. Teilbereich Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (GP09-26) (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
  - Index für \_\_\_\_\_ (Jahr: \_\_\_\_\_ = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_

seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als **3 % nach oben oder unten** verändert, kann jeder Vertragspartner durch schriftliche Erklärung **eine angemessene** Anpassung der Preise verlangen. [Beispiel: Der Vertragsschluss war am 1.1.2022. Der Index hatte zu diesem Zeitpunkt einen Stand von 105 %. Eine Preisanpassung ist möglich, wenn der Index über 108,15 % liegt. Berechnung:  $105 + (105 \cdot 0,03) = 105 + 3,15 = 108,15 \%$ ]



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen anhand von Indizes)

Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Änderung des oben ausgewählten Indexes betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden übernächsten Monatsersten verlangt werden. Die Anpassung gilt unabhängig davon nicht für vor Wirksamwerden der Anpassung erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart.

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß ~~gemäß~~ Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums verlangt werden.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen anhand von maximalen Prozentwerten)

### 9.2 Preiserhöhungen anhand von maximalen Prozentwerten

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf **erstmalig 12 Monate** nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat **angemessen** und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf **maximal 3 %** der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- 
- Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmalig \_\_\_\_\_ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.
  - Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung \_\_\_\_\_ % gegenüber dem vorher geltenden Preis.
  - Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich [im Standard gemäß Nummer 25.2] verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.
- Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen anhand von Preislisten)

### 9.3.1 Preiserhöhungen anhand von Preislisten

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der bei Mitteilung des Erhöhungsverlangens aktuellen Preisliste

\_\_\_\_\_ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als \_\_\_\_\_ % höher ist,

als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, kann der Auftragnehmer den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlenden Preis im gleichen Verhältnis erhöhen. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preiserhöhung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gestiegen ist. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf **erstmalig 24 Monate** nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 24 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Ankündigung die geänderten Preislisten zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber eine Überprüfung zu ermöglichen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen anhand von Preislisten)

### Fortsetzung zu Nr. 9.3.1

Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf 3 % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf \_\_\_\_\_% gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der

---

Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

- Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen anhand von Preislisten)

### 9.3.2 Preissenkungen anhand von Preislisten

Der Auftragnehmer ist **jederzeit** berechtigt, Preissenkungen vorzunehmen.

Im Übrigen ergeben sich Preissenkungen wie folgt:

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der **aktuellen** Preisliste \_\_\_\_\_ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] **um mehr als \_\_\_\_\_ % niedriger** ist als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, senkt sich der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis im gleichen Verhältnis. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preissenkung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gesunken ist. Die Preissenkung gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform auf die jeweiligen Preissenkungen hinzuweisen und dem Auftraggeber geänderte Preislisten so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass der Auftraggeber die entsprechende Preissenkung geltend machen kann.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preissenkung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- Das Recht des Auftraggebers auf Preissenkungen ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Preisanpassungen anhand von Preislisten)

### 9.3.3 **Laufende Preisanpassungen anhand von Preislisten**

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

---

Die Vergütung erfolgt auf Basis der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ referenzierten, mindestens für alle Geschäftskunden in Deutschland geltenden Preisliste(n) in deren jeweils gültigem Stand, auf die

- der/die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ angegebene(n) Rabatt(e)
- ein Rabatt in Höhe von \_\_\_\_\_ %

angewandt wird. Preiserhöhungen gegenüber dem bei Angebotsabgabe geltenden Stand gelten abweichend davon nur, wenn der jeweilige neue Stand der Preislisten, aus denen sich die Erhöhung ergibt, dem Auftraggeber vorliegt.

Die Preisanpassung erfolgt **maximal einmal monatlich zum Monatsbeginn** und gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit **nicht nachstehend** anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge.
- Die Anpassung erfolgt nicht monatlich, sondern maximal einmal pro \_\_\_\_\_ mit Wirkung zum \_\_\_\_\_.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils die aktuellen und auf Anforderung auch alle früheren Stände der Preisliste(n) in elektronisch auswertbarer Form in einem marktüblichen Austauschformat (z.B. als XLS, CSV oder XML-Dateien) zur Verfügung stellen.



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (IT-Sicherheit, Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz)

### 15 IT-Sicherheit

**Unbeschadet** ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.

### 16 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.
- die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_



## Die typischen Inhalte von Teil A der Rahmenvereinbarung (Vertraulichkeit und Datenschutz)

### 17 Vertraulichkeit und Datenschutz

- Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
  - die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Details sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

- Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



## EVB-IT Rahmenvereinbarung: Teil B

Wie bereits oben dargestellt:

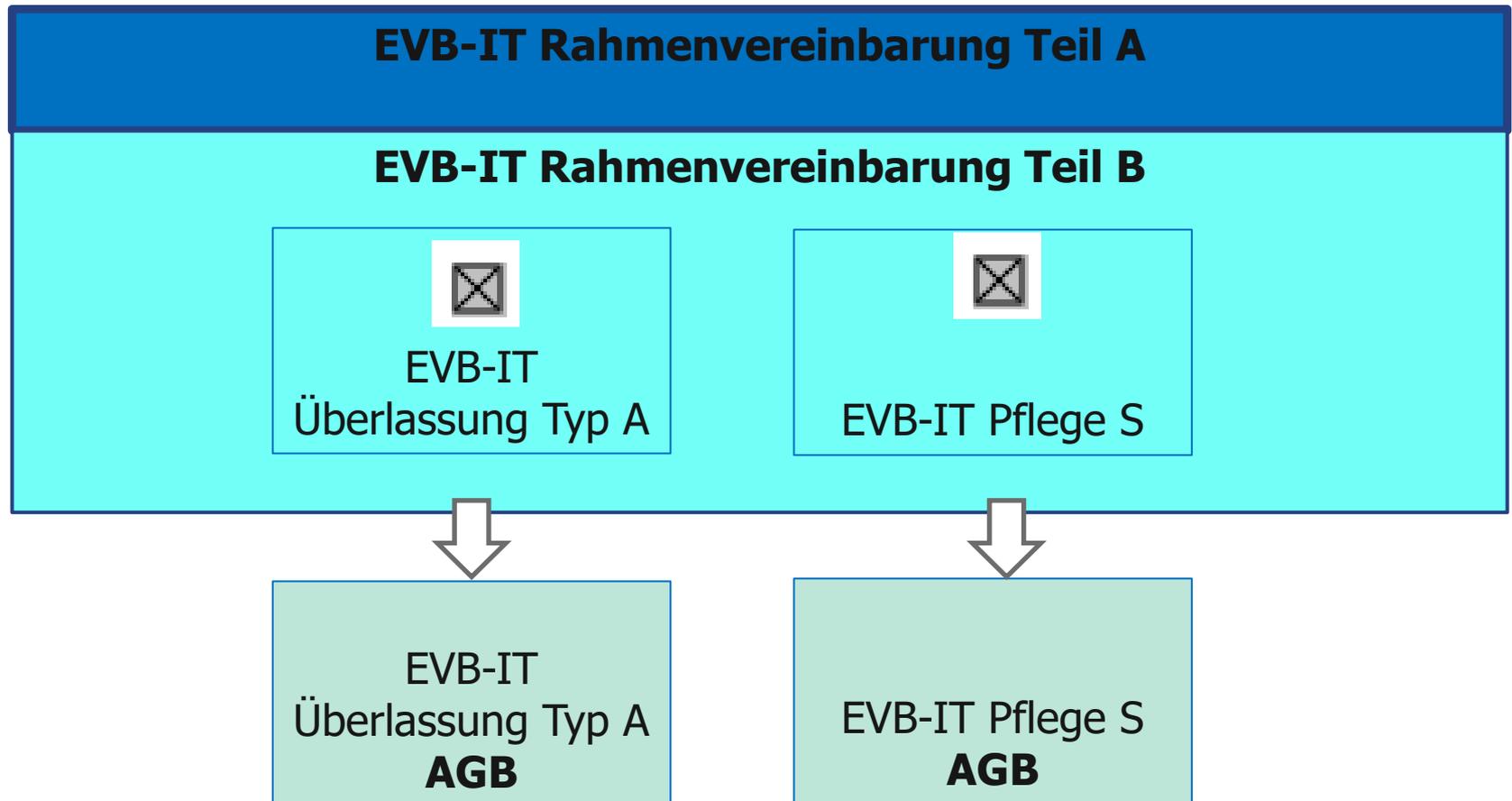
- ▶ In Teil B werden die Module (=EVB-IT Vertragstypen) ausgewählt und dargestellt, die Vertragsgegenstand der Rahmenvereinbarung sein sollen.
- ▶ Teil B beinhaltet damit die bisherigen „Vertragsmuster“ der bisherigen 11 EVB-IT Vertragstypen, also den Inhalt des/der maßgeblichen **EVB-IT Vertrags/Verträge**.
- ▶ Dazu werden die jeweils geltenden EVB-IT **AGB** einbezogen.

→ Anhand eines Beispiels .....



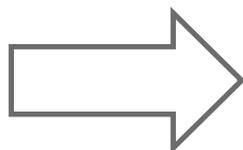
## EVB-IT Rahmenvereinbarung: Teil B

Bildlich dargestellt (Beispiel Softwarekauf und Pflege):





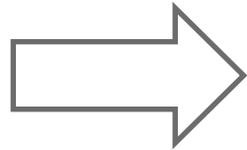
**Beispiel für  
die Gliederung**



Teil A Allgemeine Regelungen .....	3
1 Gegenstand .....	3
2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung .....	3
3 Einzelaufträge .....	5
4 Geschätztes Auftragsvolumen .....	6
5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme .....	6
6 Höchstvolumen .....	7
7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen von Lieferungen .....	8
8 Berichtswesen (Reporting) .....	9
9 Vergütung der Leistungen .....	9
10 Preisanpassungen .....	11
11 Rechnungen .....	14
12 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d) .....	15
13 Zentrale Hotline* .....	15
14 Remoteservice* .....	17
15 Haftpflichtversicherung .....	17
16 Haftungsregelungen .....	18
17 IT-Sicherheit .....	19
18 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz .....	19
19 Vertraulichkeit und Datenschutz .....	19
20 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen .....	20
21 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte .....	21
22 Textform .....	21
23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	22
24 Sonstige Vereinbarungen .....	22



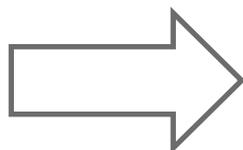
**Beispiel für  
die Gliederung**



Teil B: Überlassung von Standardsoftware auf Dauer (EVB-IT Überlassung Typ A).....	24
1 Geltung der AGB .....	24
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen.....	24
3 Überlassung von Standardsoftware .....	24
4 Abweichende Nutzungsrechte.....	24
5 Art der Lieferung der Standardsoftware* .....	24
6 Vergütung .....	24
7 Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale .....	25
8 Mängelhaftung (Gewährleistung) .....	25
9 Abweichende Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware* .....	25
10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit .....	25
11 Erfüllungs- und Lieferort .....	26
12 Sonstige Vereinbarungen .....	26



**Beispiel für  
die Gliederung**



Teil B: Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)		27
1	Geltung der AGB	27
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	27
3	Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist	27
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen	27
5	Vergütung	28
6	Servicezeiten* für die Pflegeleistungen	28
7	Art und Umfang der Pflegeleistungen	29
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	33
9	Abnahme	34
10	Mängelhaftung (Gewährleistung)	34
11	Regelung entfällt	35
12	Vertragsstrafen	35
13	Weitere Regelungen	35
14	Sonstige Vereinbarungen	37

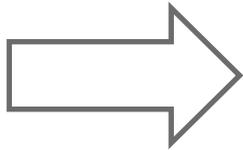


## Beispiel Teil B

### Teil B: Überlassung von Standardsoftware auf Dauer (EVB-IT Überlassung Typ A)

#### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Verkauf) gelten die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).



#### 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- Überlassung von Standardsoftware
- sonstige Leistungen \_\_\_\_\_

#### 3 Überlassung von Standardsoftware

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber bei Beauftragung Standardsoftware, ggf. einschließlich sonstiger Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**etc. (die weiteren Regelungen aus EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A)**

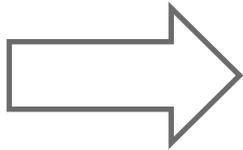


## Beispiel Teil B

### Teil B: Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)

#### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über die Pflege von Standardsoftware gelten die EVB-IT Pflege S-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).



#### 2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Dauerhafte Überlassung neuer Programmstände\*
- Störungsbeseitigung
- Hotline
- Sonstige Pflegeleistungen

#### 3 Beschreibung der Standardsoftware\*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist

Der Auftragnehmer erbringt auf Abruf einzelne oder alle der in Nummer 2 genannten Pflegeleistungen für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannte Software.

**etc. (die weiteren Regelungen aus EVB-IT Pflege S)**



## Branchenspezifische Regelungen?

- Keine Umsetzung von branchenspezifischen Regelungen, wie z.B. DORA
- Lösung:
  - Erarbeitung eigener Vertragsanlagen zu branchenspezifischen Themen (ggf. mit „ergänzend/abweichend zu Nummer/Ziffer ...“
  - Einbeziehung dieser Anlagen (an den geeigneten Stellen bzw. generell über „Sonstige Vereinbarungen“)
  - Vorrang solcher Branchenspezifika, wenn notwendig



Ertüchtigung der EVB-IT Vertragsmuster (läuft) in Bezug auf

- ▶ Open Source Software
- ▶ Agilität („EVB-IT Erstellung agil“)
- ▶ IT-Sicherheit (wie CRA, NIS2)

Aktualisierung der EVB-IT Cloud (Evaluierung läuft)

Überarbeitung Überlassung Typ B

Überarbeitung BVB (Hardware-Miete)

Planung?



**Elke Bischof**

Rechtsanwältin \* Fachanwältin für IT-Recht \*  
Fachanwältin für Vergaberecht \* Dozentin \* Autorin



## Elke Bischof

Rechtsanwältin

Fachanwältin für IT-Recht

Fachanwältin für Vergaberecht

Of-Counsel

## MAYBURG

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Paul-Wassermann-Str. 3

81829 München

Tel 089 45108896-0

Fax 089 45108896-9

[bischof@mayburg.de](mailto:bischof@mayburg.de)

[www.mayburg.de](http://www.mayburg.de)